

Bezirkliche Fachplanung und Integrierte Fachplanung

In diesem Abschnitt werden zunächst die allgemeinen Grundlagen der bezirklichen Fachplanung der Angebote der regionalen Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit dargestellt. In Abgrenzung hierzu wird anschließend die Integrierte Fachplanung erläutert, welche mit Inkrafttreten dieser Globalrichtlinie erstmalig modellhaft eingesetzt wird. Hierbei handelt es sich um eine von den Bezirksämtern vorgenommene Planung der Einrichtungen und Angebote der Bereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe. Dieser Absatz wird gleichlautend in allen drei Globalrichtlinien (regionale Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe) verankert.

Bezirkliche Fachplanung

Die Bezirksämter nehmen die Fachplanung für die Regelungsgegenstände dieser Globalrichtlinie als Regelaufgabe auf der Grundlage der §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII, §§ 26, 29 AG SGB VIII sowie § 33 BezVG unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) wahr.¹

Die bezirkliche Fachplanung erfolgt regelhaft auf der Basis einer eingehenden Bestands- und Bedarfsermittlung, unter anderem unter Verwendung des Planungstools Cockpit Städtische Infrastruktur (CoSI)². Priorität soll die zielgruppen- und sozialräumliche Orientierung haben, wobei die Bezirksämter die Vernetzung der vorhandenen Einrichtungen und Angebote auch bereichsübergreifend fördern. Das methodische Repertoire der Jugendhilfeplanung (wie Entwicklung standardisierter Verfahren zur Bedarfsermittlung, Aufbereitung statistischer Daten, Nutzung von einschlägigen Methoden zur Befragung von Zielgruppen u.a.) ist bedarfsgerecht zu nutzen.

Die Bezirksämter beteiligen Familien und junge Menschen gem. § 33 BezVG, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe regelhaft. Vor allem bei kleinräumlichen Planungen sollen partizipative Teilnehmungsformate für jungen Menschen und Familien eingesetzt werden (vgl. § 80 SGB VIII).

Bei der Ressourcenverteilung für die Infrastruktur innerhalb eines Bezirks legen die Bezirksämter planungsrelevante Grunddaten zur sozialen Situation in den von den Bezirksämtern festgelegten Gebieten in der Weise zugrunde, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an den Ressourcen zur Verfügung zu stellen ist. Hierbei werden erwartbare Entwicklungen einbezogen.

Die Bezirksämter stimmen ihre Planungen in der Regel mit den benachbarten Bezirksämtern ab, sofern im Sinne dieser Richtlinie relevante Auswirkungen auf die benachbarten Bezirke zu erwarten sind.

Jedes Bezirksamt sorgt, nach der bezirksinternen Entscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur, für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung mit wirtschaftlichem Ressourceneinsatz im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Inbetriebnahme und Schließung von Einrichtungen sowie die Initiierung und Beendigung von Projekten erfolgt auf der Grundlage von Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der fachpolitischen Vorgaben. Über entsprechende Planungen sowie

¹ Vgl. Anordnung über die Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht (https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-K_JHilfeZustAnOHArahmen).

² Das Cockpit Städtische Infrastrukturen (CoSI) ist eine kartenbasierte Webanwendung zur digitalen, integrierten Planung von Quartieren. In CoSI lassen sich Informationen zu städtischen Infrastrukturangeboten sowie statistischen (Sozial-)Daten anzeigen, in Beziehung setzen und Analysen, etwa zur Versorgung und Erreichbarkeit, durchführen.

wesentliche strukturelle Veränderungen wird die Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die zuständige Fachbehörde unterstützt die bezirkliche Jugendhilfeplanung durch die Bereitstellung oder Vermittlung von Fortbildungsangeboten, Arbeitshilfen, Bereitstellung von relevanten Planungsgrundlagen und weiteren spezifischen Informationen. Hierzu zählt auch die Aufbereitung von Vergleichsdaten, wie die auf dem RISE-Datenpool von dem Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Daten zu Wanderungen, Migrationshintergründen, Transferleistungen, Sozialwohnungen, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Demographie, Haushalten, Sozialmonitoring und Bildung sowie relevante Daten aus dem Bereich Gesundheit. Des Weiteren erhält die zuständige Fachbehörde stichtagsbezogene Melderegisterdaten zur Bevölkerung, Schuldaten von der Behörde für Schule und Berufsbildung und Daten zu den betreuten Kindern in der Kindertagesbetreuung von der ProCAB-Leitstelle. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Daten und ihre Interpretation erfolgt in der monatlich stattfindenden Arbeitsgruppe „Koordiniertes Datenmanagement“.

Integrierte Fachplanung

Bei der Integrierten Fachplanung handelt sich um eine langfristige, übergeordnete und innerhalb der Bezirksamter abgestimmte Planung zu den Leistungsbereichen regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe als Teil der bezirklichen Jugendhilfeplanung.

Aufbauend auf den bezirklichen Fachplanungen in den genannten Leistungsbereichen erstellen die Bezirksamter alle vier Jahre eine leistungsübergreifende und sozialräumliche³ Integrierte⁴ Fachplanung. In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Planung hierbei an den Haushaltsplanungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Planung ist bei Bedarf an den Haushaltsbeschluss, die vorliegende Globalrichtlinie und sonstige Entscheidungen des Senats sowie einschlägige Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Einzelweisungen anzupassen. Über die Integrierte Fachplanung legen die Bezirksamter der Fachbehörde jeweils alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vor. Die Bezirksamter entscheiden dabei eigenverantwortlich, welche Schwerpunktsetzung sie in ihrer Berichtslegung einer leistungsübergreifenden Betrachtung unterziehen. Dazu nutzen sie eine zwischen Bezirksamtern und Fachbehörde abgestimmte Gliederung. Deutliche Änderungen des Bedarfs und der Interessen der Zielgruppen werden erläutert, mit Fokus auf zukünftige Entwicklungen.

Ziel dieses Vorgehens ist es, die Fachaufsicht der Fachbehörde zu den Planungsaufgaben nach §§ 79, 80 SGB VIII zu ermöglichen und die Planung eigener Aufgaben der Fachbehörde, wie die überregionale Förderung, zu unterstützen. Erstmals sollen diese Berichte zum 31.12.2023 vorgelegt werden.

³ Sozialräumlich meint hierbei die Nutzung der von den Bezirksamtern definierten und für ihre Planungszwecke genutzten Planungs- und/oder Sozialräume.

⁴ Umfasst die Arbeitsbereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung und sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe.